

Stadtrat

Bericht und Antrag

Datum SR-Sitzung: 13. Mai 2024
Direktion: Präsidialdirektion
Ressort: Präsidiales
Verfasser: Stefan Ghioldi
Version: GRB: 2024-2754 / 2. April 2024

Interpellation FDP-Fraktion betreffend Handhabung der Ausstandspflicht im Burgdorfer Gemeinderat

I. Bericht

Die FDP-Fraktion reichte am 11. Dezember 2023 eine Interpellation ein:

Begründung

Im Gegensatz zum Stadtrat gilt für den Gemeinderat eine Ausstandspflicht, welche sowohl im kantonalen Gemeindegesetz in Art. 47 GG als auch in der Gemeindeordnung in Art. 9 GO geregelt ist.

Fragen

1. Wie wird die Ausstandspflicht im Burgdorfer Gemeinderat gemäss Art. 47 des kantonalen Gemeindegesetzes sowie Art. 9 der städtischen GO konkret gehandhabt?
2. Wie oft kam es in der letzten Legislatur zu einem Ausstand eines oder mehreren Gemeinderat Mitgliedern? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Legislaturen?
3. Anlässlich des Stadtratsgeschäfts „Velostation Schlössli - Dienstbarkeitsvertrag für Überbaurecht und Einmalzahlung“ hat Gemeinderat Theophil Bucher Theophil mitgeteilt, dass er beim Geschäft, welches an insgesamt drei Gemeinderatssitzungen behandelt wurde, nicht im Ausstand war, respektive einmal nicht teilgenommen hat. Dies mit Begründung, dass es sich um ein Planungsgeschäft handle. Hat Gemeinderat Theophil Bucher bei diesem Geschäft gemäss Art. 9 Abs 4 seine Interessenbindung als Geschäftsführer der Stiftung Intact offengelegt? Ist der Gemeinderat ebenfalls der Meinung, dass GR Bucher beim vorliegenden Geschäft nicht ausstandspflichtig war, obwohl bei einer allfälligen bewachten Velostation eine freihändige Vergabe an die Intact-Stiftung vorgesehen war?
4. Wie wird der Gemeinderat künftig sicherstellen, dass die Ausstandspflicht korrekt wahrgenommen wird und welche Sanktionsmassnahmen stehen im offen? Entscheidet der Gemeinderat bei allfälligen Sanktionen mit Mehrheitsbeschluss?

Stellungnahme des Gemeinderats

Formelles

Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand schriftlich Auskunft zu geben (Art. 30 Abs. 1 Stadtratsreglement).

Materielles

Die Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf regelt in Art. 9 den Ausstand. Hiernach ist ausstandspflichtig, wer an der Behandlung eines Geschäftes unmittelbare persönliche Interessen hat. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben aus der Gemeindegesetzgebung von Art. 47 und Art. 48 GG.

Fragen im Detail:

- 1. Wie wird die Ausstandspflicht im Burgdorfer Gemeinderat gemäss Art. 47 des kantonalen Gemeindegesetzes sowie Art. 9 der städtischen GO konkret gehandhabt?*

Die Gründe für eine Ausstandspflicht sind in Art. 47 GG sowie in Art. 9 GO enthalten. Nach diesen richtet sich das Vorgehen gemäss Art. 48 GG sowie Art. 9 Abs. 4 GO. Die Ausstandspflichtigen haben bei der Behandlung von Geschäften von sich aus ihre Interessenbindungen offenzulegen, auch wenn sie diese bereits bei Amtsantritt kundgetan haben (Art. 8 GO). Vor dem Verlassen des Raumes dürfen sie sich zur Sache äussern. Anschliessend findet die Diskussion im Gemeinderat ohne Beteiligung des entsprechenden Mitgliedes statt. Der Ausstand wird im Protokoll entsprechend vermerkt.

- 2. Wie oft kam es in der letzten Legislatur zu einem Ausstand eines oder mehreren Gemeinderat Mitgliedern? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Legislaturen?*

Im Jahr 2021 fanden - ohne Zirkularbeschlüsse - 37 Gemeinderatssitzungen statt, im Jahr 2022 sind 35 Gemeinderatssitzungen (exkl. Zirkularbeschlüsse) durchgeführt worden und im Jahr 2023 waren abermals 35 Gemeinderatssitzungen zu protokollieren. Nicht ausgewertet und erfasst wird, an wie vielen Gemeinderatssitzungen resp. zu welchen Geschäften (Traktanden) einzelne oder mehrere Mitglieder im Gemeinderat ausstandspflichtig waren. Während der laufenden Legislatur war dies jedoch bei einer sehr kleinen Anzahl der Geschäfte der Fall [GR Rappa für Schwingfeste 2024 in Burgdorf; Oberaargauisches / Emmentalisches / Bernisch-Kantonales GRS vom 26.2./4.3.2024, GRB: 2024-2715; GR Bucher für Betrieb bestehende Velostation Velostation Bucherstrasse 6 / Rückkommensantrag Baukosten Rückbau Vordach sowie Erweiterung Aussenraum West, GRS vom 15.1.2024, GRB: 2024-2665; GR Bucher für Mitfinanzierung Businessplan Bikesharing Burgdorf, GRS vom 17.10.2022, GRB Nr.: 2022-2180; GR Bucher für Darlehen Stiftung intact, GRS vom 15.8.2022, GRB Nr. 2022-2129 sowie vom GRS vom 4.4.2022 GRB Nr.: 2022-2025; GR Bucher für Leistungsvereinbarung Intact, KIA Plätze 2020-2023, GRS vom 14.6.2021, GRB Nr.: 2021-1755; Stadtpräsident Berger für Nominationsantrag SoKo, Verleihung Sozialpreis 2021, GRS vom 15.9.2021, GRB Nr. 2021-1812].

Vergleichswerte sind keine Vorhanden, da hierzu keine Daten / Statistiken geführt werden. Für den Betrieb des Gemeinderates sind solche nicht relevant.

3. *Anlässlich des Stadtratsgeschäfts „Velostation Schlössli - Dienstbarkeitsvertrag für Überbaurecht und Einmalzahlung“ hat Gemeinderat Theophil Bucher Theophil mitgeteilt, dass er beim Geschäft, welches an insgesamt drei Gemeinderatssitzungen behandelt wurde, nicht im Ausstand war, respektive einmal nicht teilgenommen hat. Dies mit Begründung, dass es sich um ein Planungsgeschäft handle. Hat Gemeinderat Theophil Bucher bei diesem Geschäft gemäss Art. 9 Abs 4 seine Interessenbindung als Geschäftsführer der Stiftung Intact offengelegt? Ist der Gemeinderat ebenfalls der Meinung, dass GR Bucher beim vorliegenden Geschäft nicht ausstandspflichtig war, obwohl bei einer allfälligen bewachten Velostation eine freihändige Vergabe an die Intact-Stiftung vorgesehen war?*

Das Geschäft «Velostation Schlössli» war im Jahr 2023 mehrfach im Gemeinderat traktandiert (3. April 2023, 1. Mai 2023, 14. August 2023 sowie 18. September 2023). Gemeinderat Theophil Bucher war bei der Behandlung des Geschäftes teilweise anwesend aber auch teilweise entschuldigt abwesend. Beim fraglichen Geschäft zur Velostation Schlössli standen vorwiegend Fragen und Klärungen zu möglichen Vertragsaushandlungen / Nutzungsrechten zwischen der Stadt und der Grundeigentümerschaft zur Diskussion. Die Geschäfte mit Anwesenheit von Gemeinderat Bucher beinhalteten jedoch keine Fragen im Zusammenhang mit einem späteren Betrieb der Velostation. Somit war nach Auffassung des Gemeinderates das Tatbestandsmerkmal der Unmittelbarkeit zur Ausstandspflicht nach Art. 9 GO nicht gegeben. Für das fragliche Geschäft über einen möglichen Betrieb der künftigen Velostation vom 18. September 2023 war Gemeinderat Bucher abwesend, weshalb sich die Frage nach einer Ausstandspflicht nicht stellte.

4. *Wie wird der Gemeinderat künftig sicherstellen, dass die Ausstandspflicht korrekt wahrgenommen wird und welche Sanktionsmassnahmen stehen im offen? Entscheidet der Gemeinderat bei allfälligen Sanktionen mit Mehrheitsbeschluss?*

Der Gemeinderat ist sich der Problematik bewusst und bestrebt, die Ausstandspflichten stets einwandfrei anzuwenden und durchzusetzen. Nach Auffassung des Gemeinderates hat dies bislang korrekt stattgefunden. Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihre relevanten Interessensbindungen jeweils vorab kundgetan (z.B. Gemeinderat Francesco Rappa bei der Beratung Unterstützung der Schwingfeste 2024 in Burgdorf).

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die Verletzung der Ausstandspflicht in einem nachfolgenden Beschwerdeverfahren zu rügen. Als Verfahrensfehler führt die Verletzung der Ausstandspflicht jedoch nicht in jedem Fall zur Aufhebung des entsprechenden Beschlusses. Dies wäre einzig der Fall, wenn der Mangel einen entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis gehabt hätte. Einen Mehrheitsbeschluss bedarf es zur entsprechenden Rüge nicht.

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber